

## Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – September 2021

### Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

---

### [1] Rechtsprechung

---

#### **Erlöse aus verbotenen Waffengeschäften dürfen eingezogen werden**

**Karlsruhe.** Der volle Umsatzerlös aus einem illegalen Waffengeschäft kann sowohl bei der deutschen Verkäufergesellschaft, als auch bei der amerikanischen Zwischenkäufergesellschaft eingezogen werden. So entschied der BGH am 01.07.2021 (Az.: 3 StR 518/19).

Ein deutscher Waffenhersteller hatte über mehrere Jahre Waffen illegal nach Kolumbien exportiert. Gegenüber den Behörden vorgegeben wurde, dass der Verkauf alleine an eine amerikanische Tochtergesellschaft erfolgen würde, die allerdings im nächsten Schritt die Waffen an die kolumbianische Nationalpolizei weiterleitete.

Der BGH bestätigte, dass entsprechend § 73d Abs. 1 S. 2 StGB von dem einzuziehenden Betrag nicht die Aufwendungen der Einziehungsbeteiligten, insbesondere die für die Herstellung und den Transport der Waffen aufgewendeten Kosten, sowohl in den als Vollendungs- als auch in den als Versuchstaten gewerteten Fällen abzuziehen waren, da diese willentlich und bewusst für das verbotene Geschäft eingesetzt wurden.

Einziehungsmaßnahmen hätten bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht gerade den Zweck, die Wirksamkeit der Handelsbeschränkungen sicherzustellen und diese durchzusetzen. Der Anwendungsbereich des Abzugsverbots umfasse daher auch Aufwendungen eines Drittbegünstigten. Bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht käme zudem gerade auch der Einziehung beim Drittbegünstigten große Bedeutung zu, da auf diese Weise das Bewusstsein dafür geschärft werde, dass sich derartige Ge-

schäfte nicht lohnen, Aufwendungen hierfür nutzlos sind und es deshalb auch wirtschaftlicher ist, wirksame Kontrollmechanismen zur Verhinderung solcher Straftaten einzurichten.

### **Keine (neutrale) Beihilfe des Steuerberaters durch elektronische Umsatzsteuervoranmeldungen**

**Karlsruhe.** Der durch Durchsuchungsbeschluss bekanntgewordene Tatverdacht gegen Verantwortlich eines betreuten Unternehmens begründet beim Steuerberater keinen Vorsatz bzgl. einer Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei weiteren Umsatzsteuervoranmeldungen. So entschied der BGH am 17.06.2021 (Az.: 1 StR 132/21).

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall, wurden unberechtigt Vorsteueransprüche einer GmbH geltend gemacht. Die unzutreffenden Umsatzsteuervoranmeldungen ließ ein Angeklagter über das Steuerbüro des Revisionsführers elektronisch anmelden. Es erfolgten weitere falsche Umsatzsteuervoranmeldungen, auch nachdem die Büroräume des Steuerberaters wegen Vorwürfe gegen den Angeklagten durch die Steuerfandung durchsucht worden waren. Während das erstinstanzlich zuständige LG davon ausging, dass sich dem Revisionsführer aufgrund seiner Kenntnis des Inhalts des Durchsuchungsbeschlusses der starke Verdacht habe aufdrängen müssen, dass er mit seinem Steuerbüro in das Steuerbetrugssystem eingebunden gewesen sei, verneint der BGH dies. Eine solche Annahme ließe sich jedenfalls nicht ohne weitere Anhaltspunkte treffen. So käme es etwa auf die Umstände bei der Übergabe des Durchsuchungsbeschlusses und die Reaktion des Angeklagten hierauf an.

---

## **[2] Verwaltung**

---

### **Polizei Berlin: Anstieg bei der repressiven Nutzung stiller SMS**

**Berlin.** Die Polizei in Berlin hat dieses Jahr 275.932 sog. „stille SMS“ im Rahmen von Ermittlungsverfahren versendet – alleine bis August. Zum Vergleich: Im gesamten letzten Jahr wurden insgesamt 338.493 stille SMS zur Strafverfolgung eingesetzt. Dagegen hat der Berliner Verfassungsschutz bis zum 23.08.2021 bislang 42 stille SMS versandt. Im Jahr 2020 waren es insgesamt 337. Das geht aus einer Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 06.09.2021 auf eine Anfrage der Linken hervor.

Stille SMS werden zur Standortortung eingesetzt. Hierfür wird eine Kurznachricht an das Mobiltelefon des Betroffenen versendet, die auf seinem Endgerät jedoch nicht im Posteingang angezeigt wird. Mit Empfang der Nachricht sendet das Mobiltelefon eine Bestätigung an die nächstgelegene Funkzelle. Auf diesem Wege kann der Standort des Besit-

zers eingegrenzt werden. Für die repressive Ermittlungsarbeit findet sich die Rechtsgrundlage in § 100i Abs. 1 Nr. 2 StPO (siehe hierzu: BGH, Beschluß v. 08.02.2018 – 3 StR 400/17).

Die Antwort des Berliner Senats finden Sie [hier](#).

### **Deutsche Finanzverwaltung und Europäische Ermittlungsanordnung**

**Luxemburg.** Doch kein Machtwort des Europäischen Gerichtshofes („EuGH“): Im Streit zwischen Italien und Deutschland um die Frage, ob auch die deutsche Finanzverwaltung den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung („EEA“) anordnen kann, hat der EuGH das Vorabentscheidungsersuchen durch die italienische Staatsanwaltschaft Trient als unzulässig verworfen. Zuvor hatte sich der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen gegen eine Anordnungsbefugnis deutscher Finanzbehörden ausgesprochen (wir berichteten).

Während die inhaltliche Frage darauf gerichtet war, ob die deutsche Finanzverwaltung – hier konkret: das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Münster – als unabhängige Justizbehörde im Sinne der EEA-Richtlinie zu qualifizieren ist, stolpert die Staatsanwaltschaft Trient nun ihrerseits über unionsrechtliche Voraussetzungen. Nach Ansicht des EuGHs handelte diese bei ihrer Tätigkeit als Vollstreckungsbehörde einer EEA nicht „in Ausübung einer Rechtsprechungstätigkeit“ im Sinne des Art. 267 AEUV. Das Vorabentscheidungsersuchen ist damit unzulässig.

Das Urteil des EuGHs finden Sie [hier](#).

---

### **[3] Gesetzgebung**

---

#### **Bundesregierung unterstützt Europäisches Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche**

**Berlin.** Auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag (BT-Drs. 19/31878) betreffend die durch die Europäische Kommission (EU-Kommission) vorgelegten Gesetzgebungsvorschläge zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teilte die Bundesregierung im Rahmen ihrer Antwort mit, dass sie diese Vorschläge ausdrücklich begrüße (BT-Drs. 19/32152). Zu den am 20.07.2021 veröffentlichten und an die Mitgliedstaaten übermittelten Legislativvorschlägen zählen insbesondere die Schaffung einer europäischen Geldwäschebehörde zwecks Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units - FIU) sowie eine EU-weite Barzahlungsobergrenze von 10.000 Euro (wir berichteten).

In der Antwort der Bundesregierung heißt es u.a., die geplante Errichtung einer neuen EU-Behörde für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche könne „einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU leisten“.

Die Frage nach möglichen Kompetenzänderungen für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Zuge der neuen EU-Behörde könne nach Angaben der Bundesregierung angesichts der gerade erst anlaufenden Beratungen zu dem Legislativvorschlag gegenwärtig nicht abschließend beantwortet werden. Auch im Hinblick auf den Vorschlag einer Barzahlungsobergrenze von 10.000 Euro könne sich die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht final positionieren; man werde den Vorschlag zunächst „intensiv prüfen“.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

### **Umstrittene Reform des Wiederaufnahmeverfahrens passiert Bundesrat**

**Berlin.** Am 17.09.2021 hat der Bundesrat den am 24.06.2021 auf Vorschlag der Regierungskoalitionsfraktionen beschlossenen Gesetzesentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO) hinsichtlich der Wiederaufnahme von Strafverfahren gebilligt. Das Gesetz soll nun am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Der Entwurf des "Gesetzes zur Herstellung materieller Gerechtigkeit" sieht im Zuge einer Ergänzung des § 362 StPO bei schwersten Straftaten erweiterte Möglichkeiten zur Wiederaufnahme von Strafverfahren gegen rechtskräftig Freigesprochene vor (wir berichteten). Kritik erfuhr der Vorstoß der Bundesregierung nicht nur seitens verschiedener Experten aus der Rechtswissenschaft und der Rechtsanwaltschaft (etwa seitens des Deutschen Anwaltsvereins (DAV)), sondern auch aus der Politik. Mit Thüringen, Hamburg, Berlin und Sachsen hatten sich vier Bundesländer – im Ergebnis erfolglos – in der Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrats vom 03.09.2021 unter Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken dafür eingesetzt, den Vermittlungsausschuss zwischen Länderkammer und Bundestag anzurufen, um ein Inkrafttreten noch vor der Wahl zu verhindern.

Verschiedene Experten und Expertinnen rechnen aufgrund der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere der Verletzung des „ne bis in idem“-Grundsatzes, mit einer zeitnahen Überprüfung des neuen Gesetzes im Rahmen eines abstrakten Normenkontrollantrags vor dem Bundesverfassungsgericht.

Der Beschluss des Bundesrates ist [hier](#) abrufbar.

---

#### **[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos**

---

##### **Freispruch einer Staatsanwältin nach Tiernotveräußerungen rechtskräftig**

**Leipzig.** Der 5. Strafsenat des BGH hat am 18.08.2021 ein Urteil des LG Kiel bestätigt, wonach eine Staatsanwältin vom Vorwurf der Rechtsbeugung und des Diebstahls freigesprochen worden war (Az.: 5 StR 39/21). Der betreffenden Staatsanwältin war zur Last gelegt worden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Tierschutzsachen beschlagnahmte Rinder, Pferde und Hunde ohne Anhörung der Berechtigten bzw. Mitteilung an diese missbräuchlich notveräußert zu haben. In einem Fall seien beschlagnahmte Tiere ohne Rechtsgrundlage und gegen den Willen des Tierhalters an einen Dritten verkauft worden.

Hintergrund des Verfahrens waren mehrere Fälle, in denen die später angeklagte Staatsanwältin nach Feststellung tierschutzwidriger Haltungen von u.a. Rindern, Pferden und Chihuahua-Hunden die Beschlagnahme und zeitnahe Notveräußerung der Tiere an Dritte angeordnet und durchgeführt hatte, obwohl Anhaltspunkte für ein mangelndes Einverständnis der Betroffenen vorgelegen hätten bzw. die erforderlichen vorherigen Mitteilungen unterblieben seien. Das LG Kiel sprach die Angeklagte aus teils objektiven, teils subjektiven Gründen frei; der BGH beanstandete dieses Urteil nicht. Die Beweiswürdigung des LG Kiel sei nicht rechtsfehlerhaft gewesen. Ferner sanktioniere die Rechtsbeugung (§ 339 StGB) nicht schon unrichtige Rechtsanwendungen und auch nicht Rechtsanwendungsentscheidungen, die als unvertretbar anzusehen seien. Es müsse, als normatives Element und wesentliches Regulativ, ein elementarer Rechtsverstoß gegeben sein, bei dem sich der Richter oder Amtsträger in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entferne. Dies sei hier nicht der Fall gewesen und der Angeklagten habe es auch an einem entsprechenden Vorsatz gefehlt.

##### **Zugrundelegung umfangreicher und komplexer Vernehmungsprotokolle**

**Karlsruhe.** Der BGH äußert sich in einem Beschluss vom 29.06.2021 (Az.: 3 StR 156/21) zu einem Urteil des LG Wuppertal, das in einem sexualstrafrechtlichen Verfahren ergangen war. Das LG hatte die Verurteilung der dortigen Angeklagten u.a. auf umfangreiche und komplexe Vernehmungsprotokolle gestützt, die in über sieben Jahre zuvor stattgefundenen polizeilichen Vernehmungen angefertigt worden waren. Die Strafkammer hatte die Protokolle nicht im Wege der Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt, sondern – nur – den Vernehmungsbeamtinnen Vorhalte aus den Protokollen gemacht. Gleichwohl waren in den Urteilsgründen umfangreiche und komplexe Passagen aus den Vernehmungsprotokollen wiedergegeben und zur Grundlage der Verurteilung gemacht worden.

Der BGH sah darin einen Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 261 StPO). Bei Vorhalten sei Beweisgrundlage nicht die vorgehaltene Urkunde, sondern das, was

der Zeuge auf den Vorhalt hin erkläre. Angesichts der Länge und Komplexität der aus den Protokollen zitierten Äußerungen der Angeklagten sei auszuschließen, dass sich die Polizeibeamtinnen an deren Richtigkeit in dem im Urteil zitierten Umfang im Wortlaut im Einzelnen erinnern konnten. Die im Urteil zitierten Passagen hätten dem Urteil ohne Verlesung der Vernehmungsprotokolle daher nicht zugrunde gelegt werden dürfen.

---

## **[5] Impressum**

---

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

## **KRAUSE & KOLLEGEN**

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

[sozietat@kralaw.de](mailto:sozietat@kralaw.de)

[www.kralaw.de](http://www.kralaw.de)

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

[wengenroth@kralaw.de](mailto:wengenroth@kralaw.de)

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

**[6] Hinweis zum Urheberrecht**

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.